

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 497

ausgegeben am 23. Dezember 2016

Gesetz

vom 4. November 2016

über die Abänderung der Rechtssicherungs- Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBL 1923
Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 66 Abs. 3

3) Die Anfechtung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Finanzsicherheiten nach Art. 392 des Sachenrechts als Sicherheit bestellt wurden und der Schuldner sich bereits früher:

- a) verpflichtet hat, die Finanzsicherheit bei Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit aufzustoeken; oder
- b) das Recht einräumen liess, eine Finanzsicherheit durch eine Finanzsicherheit gleichen Werts zu ersetzen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 92/2016 und 133/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 4. November 2016 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef